



iStock.com/bee32

Kurze Einführung in die Schuldrechtsreform

Am 26. Mai 2017 hat das Parlament erstmalig seit Erlass des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahr 1896 eine umfangreiche Reform dessen verabschiedet. Das neue BGB soll nach einer Übergangszeit innerhalb von drei Jahren in Kraft treten.

Von Mikio Tanaka

Die umfangreiche Reform wird sich stark auf den Geschäftsverkehr in Japan auswirken, aber auch auf grenzüberschreitende Verträge, denen japanisches Recht zugrunde liegt. Falls entweder vertraglich oder nach internationalem Privatrecht japanisches Recht anzuwenden ist, wird nach Inkrafttreten der Reform das neue Gesetz verbindlich.

Im Folgenden wird eine Auswahl der umfangreichen Neuerungen vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Aspekten, die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in Japan betreffen könnten.

Verjährung

Vertragliche Forderungen

Für Forderungen, die auf Verträgen basieren, besteht im geltenden BGB grundsätzlich eine Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie geltend gemacht werden können. Je nach Berufsgruppe betragen die Verjährungsfristen jedoch nur ein bis drei Jahre, für kaufmännische Handelsgeschäfte liegen sie bei fünf Jahren.

Im neuen BGB wurden die verkürzten Verjährungsfristen und die Sonderregelung für Handelsgeschäfte abgeschafft und die Regelungen dadurch vereinfacht: Die Frist beträgt nun fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Gläubiger Kenntnis von der Möglichkeit der Geltendmachung seiner Forderung erlangt, oder zehn Jahre ab der Möglichkeit der Geltendmachung. Achtung: Trotz der BGB-Reform bleibt einige arbeitsrechtliche zweijährige

Verjährung gemäß dem Arbeitsstandardgesetz (zum Beispiel Lohn- oder Überstundenzahlungen) voraussichtlich unverändert.

Unerlaubte Handlungen

Im Fall von Schadensersatzansprüchen bei unerlaubten Handlungen, etwa bei Autounfällen oder Ehrverletzung, liegt die Verjährungsfrist im geltenden BGB bei drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem Kenntnis über Schaden und Täter erlangt wurde, und 20 Jahren ab der unerlaubten Handlung. Diese 20 Jahre werden als Ausschlussfrist interpretiert; eine Unterbrechung ist nicht möglich.

Im neuen BGB werden die 20 Jahre als „Verjährungsfrist“ bezeichnet. Die dreijährige Verjährung bleibt, aber ferner wurden Ausnahmen für Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung, einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge, festgelegt: Die Frist für solche Fälle beträgt fünf Jahre ab Kenntniserlangung und 20 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Geltendmachung durch den Geschädigten möglich wird.

Eine provisorische Beschlagnahme und eine einstweilige Verfügung sind laut geltendem BGB Unterbrechungsgründe. Die Verjährung wird damit auf null zurückgesetzt. Im neuen BGB gelten diese nur als Grund für eine Hemmung. Darunter versteht man den Zeitraum innerhalb einer Verjährungsfrist, durch den diese Frist zum Stillstand kommt und nach Wegfall der Hemmungsgründe weiterläuft.

Laut geltendem BGB muss Klage erhoben werden, um eine Verjährung zu unterbrechen, wenn sich die Verjährungsfrist nähert, selbst wenn gerade Vergleichsverhandlungen laufen. Aus praktischen Gründen wird im neuen BGB unter bestimmten Bedingungen eine Hemmung anerkannt, etwa wenn Vergleichsverhandlungen laufen, um die Verhandlungen nicht zu gefährden.

Zinsen

Wenn die Parteien keine Zinssätze vereinbart haben, gilt laut geltendem Recht ein Jahreszinssatz von fünf Prozent, bei Handelsgeschäften sechs Prozent gemäß Handelsgesetz.

Im neuen Gesetz wurde der Sonderzins für Handelsgeschäfte abgeschafft und der einheitliche Zinssatz auf drei Prozent festgesetzt. Er ist jedoch an den Diskontsatz der japanischen Zentralbank gekoppelt und wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mietverträge

Im geltenden BGB ist das Mietrecht (*chinshakuken*) auf maximal 20 Jahre begrenzt. Selbst wenn ein längerer Zeitraum vereinbart wurde, verkürzte sich die Dauer automatisch auf 20 Jahre.

Im neuen Gesetz wurde der maximale Mietzeitraum auf maximal 50 Jahre verlängert und damit mehr als verdoppelt. Dadurch wird es nun zum Beispiel einfacher, Grundstücke für Solaranlagen anzumieten. Das japanische Erneuerbare-Energien-Gesetz garantiert in vielen Kategorien Einspeisevergütungen für einen Zeitraum von 20 Jahren. Bedenkt man jedoch die Zeit, die für den Aufbau und Rückbau der Anlagen erforderlich ist, reichen 20 Jahre nicht aus. Die Betreiber solcher Anlagen behelfen

sich bisher damit, mehrere Verträge oder Erbbaurechtsverträge abzuschließen. Da es sich beim Erbbaurecht (*chijoken*) jedoch um ein starkes dingliches Recht handelt, standen die Grundbesitzer dieser Möglichkeit eher ablehnend gegenüber.

Ferner wurde konkret festgelegt, in welcher Höhe die Kautions nach Ablauf des Mietvertrages zurückzuzahlen ist. In der Rechtsprechung gab es zwar Urteile, in denen die Sanierung bei der Abnutzung, zum Beispiel bei Spuren im Boden oder Teppich durch schwere Möbel oder beim Auswechseln von Schlössern, nicht als Bestandteil der Pflicht des Mieters befunden wurde. Trotzdem zogen die Gebäudeeigentümer häufig die entsprechenden Beträge von der Kautions ab. Im neuen Gesetz wurden die Inhalte des Richterrechts, das in der Rechtsprechung entsteht, in den Gesetzestext aufgenommen.

Abschluss von Verträgen

Grundsätzlich entfaltet nach geltendem Recht eine Willensäußerung mit ihrem Zugang beim Vertragspartner ihre Wirkung. Als Ausnahme gilt, wenn die Verträge unter Abwesenden mit der Absendung der Annahmemitteilung wirksam werden, um eine rasche Abwicklung der Transaktion zu gewährleisten. Dies birgt aber die Gefahr, dass es zu Erfüllungsverzug kommt, ohne dass die anbietende Partei davon weiß. Außerdem besteht angesichts der entwickelten Telekommunikationstechnologie kein Grund mehr für Ausnahmeregelungen.

Im neuen BGB wurde die Regelung geändert: Nun gilt ein Vertrag als zustande gekommen, sobald die Annahmemitteilung zugeht. Wenn ein Vertrag während eines Gesprächs angeboten wird, kann im neuen BGB (i) dieses Angebot während des Gesprächs jederzeit widerrufen werden, und (ii) wird es bis zum Abschluss des Gesprächs nicht angenommen, wird das Angebot im Prinzip ungültig.

Gefahrtragung

Kann bei einem gegenseitigen Vertrag ein Schuldner den Vertrag aus Gründen, die nicht von ihm vertreten werden müssen, nicht mehr erfüllen, erlischt laut geltendem Recht prinzipiell auch die Gegenleistungspflicht des Gläubigers.

Bei gegenseitigen Verträgen über die Einrichtung oder Übertragung von dinglichen Rechten ist der Gläubiger in bestimmten Fällen gegenwärtig jedoch weiterhin verpflichtet, Gegenleistung zu erbringen. Dies führt nach geltendem BGB zu Problemen, zum Beispiel, wenn kurz nach Unterzeichnung eines Kaufvertrags über ein Gebäude eben dieses von einem Erdbeben zerstört wird. In einem solchen Fall erlischt aktuell zwar die Pflicht des Verkäufers, das Gebäude zu übergeben – die Zahlungspflicht des Käufers bleibt jedoch bestehen, wenn nicht anderweitig vereinbart.

Im neuen Gesetz wurde diese Ausnahmeregelung gestrichen.

Sachmängelgewährleistung des Verkäufers

Das Verkaufsrecht wurde auch auf der Theorieebene neu geordnet und umfassend revidiert, einschließlich der Rücktrittsregelungen. Die Tabelle stellt lediglich die Ergebnisse hinsichtlich der

Rechtsbehelf des Käufers	Verschulden des Käufers	Nichtverschulden beider Seiten	Verschulden des Verkäufers
(1) Schadensersatz	nein	nein	ja
(2) Rücktritt	nein	ja	ja
(3) Forderung der Nacherfüllung	nein	ja	ja
(4) Minderungsanspruch	nein	ja	ja

Quelle: Justizministerium, Amt für Zivilangelegenheiten, 2017

Gewährleistungspflicht des Verkäufers dar.

Im geltenden Recht muss der Käufer die Gewährleistungspflicht des Verkäufers (im geltenden Recht nur (1) und (2), siehe Tabelle) innerhalb eines Jahres „geltend machen“.

Diese Formulierung wurde bei der Reform jedoch gelockert. Sie besagt nun, dass eine Mitteilung genügt, dass „der Leistungsinhalt des Verkäufers nicht dem Vertrag entspricht“.

AGB-Regelungen

In Japan waren abgesehen vom Finanz-, Versicherungs- und Transportsektor Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eher eine Seltenheit. Mit dem Einzug des E-Commerce haben sich AGB rasch verbreitet. Anders als im deutschen Recht gab es in Japan jedoch kein allgemeines AGB-Gesetz. Insbesondere bei B2C Transaktionen mit Konsumenten ist umstritten, inwieweit AGB bindend sind.

Im Zuge der Reform wurde im neuen BGB nun festgeschrieben, dass die AGB verbindlich sind, falls man sich auf die Nutzung von AGB geeinigt hat oder eine entsprechende Anzeige existiert. Wenn eine Anzeige der Bedingungen nicht realistisch ist und die Inhalte nicht angemessen sind, genügt auch die öffentliche Erklärung. Dies trifft zum Beispiel auf die Beförderungsbedingungen der Bahn zu.

Im geltenden BGB kann bei Transaktionen zwischen Unternehmen Zweifel an der Gültigkeit von Klauseln aufkommen, die besagen, dass „die AGB in Zukunft geändert werden können“. Das neue BGB hat jedoch eine einseitige Änderung unter bestimmten Konditionen anerkannt.

Japanische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen haben oft die AGB der deutschen Mutter dem japanischen Recht angepasst. Es gibt jedoch viele Fälle, in denen diese AGB nicht auf die jeweilige Verhandlungsmacht oder die Gepflogenheiten der jeweiligen Branche in Japan ausgelegt sind und daher kaum zum Einsatz kommen. Daher bietet die Reform hier eine gute Gelegenheit, auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestimmte AGB zu erstellen und die bestehenden AGB zu überarbeiten. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com